

## VEREINBARE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHWAIGERN-MASSENBACHHAUSEN BETREFF 12. ÄNDERUNG DER 1. FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

### Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 09.05.2022 bis 15.06.2022

#### Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Heilbronn Bauen und Umwelt	10.06.2022	<b>Natur- und Artenschutz</b> Nach fachlicher Prüfung bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Aus den uns vorliegenden Informationen wurde für die Gemeinde Schwaigern ein Landschaftsplan erstellt. Der aktuelle Landschaftsplan ist der unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren einzureichen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Schwaigern verfügt über einen bestehenden Landschaftsplan aus dem Jahr 1992. Eine Überarbeitung steht derzeit nicht an und ist bislang auch nicht vorgesehen. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt wurde der Landschaftsplan aus dem Jahr 1992 eingereicht.
			<b>Landwirtschaft</b> Auch nach der Abwägung bleiben die Bedenken aufgrund des Verlustes dieser sehr guten landwirtschaftlichen Böden bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Thema der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wurde im Zuge des Verfahrens und im Rahmen der Abwägung intensiv behandelt. In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wurde die Herleitung des Bauflächenbedarfs umfassend dargelegt. Zusätzlich wurde die Begründung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ergänzt. Hinsichtlich der Flurbilanz sind die Flächen innerhalb des Plangebiets als Vorrangflur der Stufe I bewertet. Allerdings sind alle Flächen um den Siedlungsbereich der Kernstadt Schwaigern als Vorrangflur der Stufe I ausgewiesen. Einzige Ausnahme sind Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Leintal mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten“ östlich an das Gewerbe- und Industriegebiet „Behaglicher Weg“ angrenzend, die sich zudem überwiegend auf der Gemarkung Schluchtern der Stadt Leingarten befinden. Dadurch wird ersichtlich, dass sich mögliche Erweiterungen des bestehenden Gewerbe- und Industriegebiets „Behaglicher Weg“ in Richtung Süden ebenfalls auf Flächen mit Vorrangflur der Stufe I erstrecken würden. Eine künftige Entwicklung von Gewerbeflächen außerhalb von Flächen mit Vorrangflur der Stufe I ist innerhalb der Kernstadt Schwaigern somit nicht möglich. Gleichzeitig ist der konkrete Standort durch die bereits im Flächennutzungsplan getroffene Darstellung einer geplanten gewerblichen Baufläche als künftige Entwicklungsfläche nördlich der B 293 definiert. Die Planung orientiert sich daher im Wesentlichen an den planerischen Entwicklungszielen der Stadt Schwaigern. Das Erfordernis

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				zur Planung und der dadurch bedingten Flächeninanspruchnahme wurde in der Begründung umfassend dargelegt. Im Zuge dieses Flächennutzungsplanänderungsverfahrens ist eine intensive Auseinandersetzung mit Belangen der Landwirtschaft erfolgt.
			<b>Immissionsschutz und Gewerbe</b> Die im Bereich des Flächennutzungsplans liegenden gewerblichen Schallemissionen wurden im Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet B 293“ der Stadt Schwaigern bereits berücksichtigt und entsprechende Schallminderungsmaßnahmen für benachbarte maßgebliche Immissionsorte im Textteil benannt. Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	07.06.2022	Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Wir begrüßen den Ausschluss von nahversorgungs- und zentrenrelevantem Einzelhandel in den Unterlagen, dieser muss auch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgenommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
3.	RP Stuttgart Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	10.06.2022	<b>Raumordnung</b> Unter Verweis auf unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 12. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans vom 02.11.2021 und den Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiete B 293“ vom 19.11.2020 und 27.01.2022 tragen wir die Planung aus raumordnerischer Sicht mit.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Mobilität, Verkehr, Straßen</b> Die Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Nord erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Gewerbegebiet B 293“. Wir haben keine weiteren Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Denkmalpflege</b> Abteilung 8 meldet Fehlanzeige.	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	09.06.2022	Für das in der Offenlage modifizierte Planvorhaben gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 02.11.2021 (Az. 2511 // 21-10879).	Wird zur Kenntnis genommen.
			Darin wurde u. a. aus hydrogeologischer Sicht darauf hingewiesen, dass das Planungsvorhaben INNERHALB der Wasserschutzzone III A (weiterer Zustrombereich) des festgesetzten, rechtskräftigen Wasserschutzgebietes "LEINBACHTAL" (LUBW-Nr. 125.133; Datum der Rechtsverordnung: 01.12.2004; Landratsamt Heilbronn) liegt. Die Regelungen der Rechtsverordnung zum Grundwasserschutz sind zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde dahingehend redaktionell angepasst.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass im beigelegten Begründungsschreiben im Kapitel 4.3 "Schutzgebiete" die Planfläche fälschlicherweise in die Schutzzone III B des gleichnamigen Wasserschutzgebietes verortet wurde.          Diese Angabe ist in der aktuellen Begründung zur Flächennutzungsplanänderung (Stand 11.04.2022) nach wie vor enthalten und wurde bislang nicht korrigiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde dahingehend redaktionell angepasst.</p>
			<p>Darüber hinaus sind zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anmerkungen vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		02.11.2021	<p><i>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes liegen keine vor.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><b>Geotechnik</b>  <i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.          Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Gewerbegebiet B 293" hat das LGRB mit Schreiben vom 13.11.2020 (Az. 2511 // 20-11262) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:          Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.          Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:          Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden vollständig von Löss mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt.          Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.          Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten geotechnischen Hinweise wurden in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			(z.B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.	
			<i>In Anbetracht der Größe des Plangebietes geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbeurteilung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</i>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			<b>Boden</b> <i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Mineralische Rohstoffe</b> <i>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Bedenken.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Bei der LGRB-Stellungnahme vom 13.11.2020 (Az. 2511 // 20-11262) zum Bebauungsplanverfahren "Gewerbegebiet B 293" wurde versehentlich beim Abschnitt "Mineralische Rohstoffe" ein unzutreffender Textbaustein eingefügt. Als Nachtrag wird auf Folgendes hingewiesen: Der Baugrund besteht aus wahrscheinlich einige Meter mächtigen Löss- und Lösslehmlagerungen, welche Tonsteinen der Grabfeld-Formation des Mittleren Keupers auflagern (vgl. Abschnitt "Geotechnik"). Es wird empfohlen, eventuell in größerer Menge anfallenden überschüssigen Erdaushub auf seine Eignung als Baustoff oder, ggf. nach Aufbereitung, auf seine Verwendbarkeit als mineralischer Rohstoff (Ziegeleirohstoff) zu prüfen und das Material einer entsprechenden Nutzung zuzuführen. Sofern ein geotechnisches Gutachten für das Plangebiet bereits vorliegt oder sich in Bearbeitung befindet, wird um dessen Übermittlung an das LGRB gebeten. Für zukünftige geotechnische Untersuchungen im Plangebiet wird auf die Anzeigepflicht für die Erkundungsbohrungen beim LGRB hingewiesen (<a href="https://www.lgrb-bw.de/bohrungen/banz">https://www.lgrb-bw.de/bohrungen/banz</a>); die Schichtenverzeichnisse sind dem LGRB unaufgefordert zu übermitteln (Geologiedatengesetz (GeolDG), § 9 Abs.1 Nr. 3).</i>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Bebauungsplanunterlagen wurden dahingehend angepasst.
			<b>Grundwasser</b> <i>Das Planungsvorhaben liegt INNERHALB der Wasserschutzzone III A (weiterer Zustrombereich) des festgesetzten, rechtskräftigen Wasserschutzgebietes "LEINBACHTAL" (LUBW-Nr. 125.133; Datum der Rechtsverordnung: 01.12.2004; Landratsamt Heilbronn). Die Regelungen der Rechtsverordnung zum Grundwasserschutz sind zu beachten.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.  Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			<i>Im beigelegten Begründungsschreiben wurde im Kapitel 4.3 "Schutzgebiete" die Planfläche fälschlicherweise in die Schutzzone III B des gleichnamigen Wasserschutzgebietes verortet.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Im Fall von anstehenden oder umgelagerten Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper), ist im Bereich des Planungsvorhabens mit zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine zu rechnen. Artesisch gespannte Grundwasserdruckbedingungen im Bereich der Erfurt-Formation (Letten-</i>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			keuper) und des Oberen Muschelkalks können nicht ausgeschlossen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	
			<b>Bergbau</b> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Es wird darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich innerhalb der unbefristet und rechtskräftig bestehenden Bergbauberechtigungen "Getreuer Robert" und "Glückauf fröhliche Wilhelmine", die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz berechtigen, liegt.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein dahingehender Hinweis wurde die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.
			<b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB ( <a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a> ) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
5.	Polizeipräsidium Heilbronn	16.05.2022	Die Unterlagen zur „12. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans“ der Vereinbarten Verwaltungsgem. Schwaigern-Massenbachhausen haben wir zur Kenntnis genommen. Zum bestehenden Entwurf sind seitens des Polizeipräsidiums Heilbronn keine Anregungen zur Planung vorzubringen. Ggfs werden Informationen und Hinweise verkehrlicher Art im Zuge der Beteiligung am Bebauungsplanverfahren eingebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Netze BW GmbH	02.06.2022	<b>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</b> Im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zur Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Stellungnahme der Netzentwicklung Mitte Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TEMN)</b> Zur Flächennutzungsplanänderung haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Im geplanten Bereich befinden sich weder Mittel- noch Niederspannungskabel und Anlagen der Netze BW. Die örtlichen Versorgungsnetze müssen den baulichen Entwicklungen angepasst bzw. erweitert werden. Detailangaben hierüber können jedoch erst im Zuge der jeweiligen Bebauungsplanverfahren gemacht werden. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Flächennutzungsplanverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse <a href="mailto:bauleitplanung@netze-bw.de">bauleitplanung@netze-bw.de</a> zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Dt. Telekom Technik GmbH	02.06.2022	Mit Schreiben vom 14. Oktober 2021/PTI 21-Betrieb haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.
		14.10.2021	<p><i>Im Planbereich befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</i></p> <p><i>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</i></p> <p><i>Wir haben mit Schreiben, PTI21 zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet B 293“ bereits im November 2020 eine detaillierte Stellungnahme abgegeben.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausführungsplanung bzw. der Erschließungsmaßnahmen beachtet.</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet B 293“	02.11.2020	<p>In dem Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind.</p> <p>Der Bestand und Betrieb der vorhandenen TK-Linien, müssen weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme gewährleistet bleiben.</p> <p>Diese Telekommunikationslinien können nicht oder nur mit einem hohen Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden. Wir bitten Sie daher, die Verkehrswege so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich.</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf § 77 Abs. 7 TKG (Diginetzgesetz), dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, bedarfsgerecht mitverlegt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Ausführungsplanung bzw. der Erschließungsmaßnahmen.</p> <p>Die bestehende TK-Leitung entlang der geplanten Mulde muss in den geplanten Straßenraum umverlegt werden. Eine weitere Abstimmung ist erforderlich und wird im Zuge der Ausführungsplanung vorgenommen.</p>
			Sobald dieser Bebauungsplan Rechtsgültigkeit erlangt hat, bitten wir, uns darüber zu informieren und ggf. eine Mehrfertigung des Planes (in pdf- und dxf-Format mit Fahrbahnkanten und Grenzen) zu übersenden.	Kenntnisnahme und Beachtung.
			<p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bei einem Ausbau des Neubaugebietes durch die Telekom benötigen wir genaue Angaben (Einfamilien-, Reihen-, Doppel-, Mehrfamilienhäuser) über die Grundstücksbebauung. Wir müssen für jede Postanschrift eine Versorgung vorsehen. Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird.</p> <p>Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen. Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um</p>	Beachtung im Zuge der Ausführungsplanung bzw. der Erschließungsmaßnahmen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordination ist Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen. Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinationsgesprächen festzulegen sein. Die Bekanntgabe der beauftragten Tiefbaufirma möchten Sie bitte an die im Absender genannte Adresse richten.</i>	
8.	Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	25.05.2022	Nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen sind keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3 TÖB, Fontainengraben 200, 3123 Bonn, BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	IHK Heilbronn-Franken	29.06.2022	Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	16.05.2022	In o.g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	ZV Bodensee Wasserversorgung	17.05.2022	Wir haben die uns zugesandten Unterlagen geprüft. Parallel zur L 1107, auf dem Flurstück 7325 und nördlich entlang des Feldweges, verlaufen die oben genannten Versorgungsanlagen der Bodensee-Wasserversorgung (BWV), siehe GIS-Übersicht. Die betroffenen BWV-Anlagen befinden sich innerhalb eines rechtlich gesicherten Schutzstreifens von jeweils 3 m rechts und links der Leitungsachse. Die im Schutzstreifen geltenden Nutzungseinschränkungen sind unseren Schutz- und Sicherheitshinweisen zu entnehmen. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass das Überbauen unserer Anlagen grundsätzlich verboten ist. Die BWV-Anlagen sind grafisch im Lageplan Entwurf als grüner Strich dargestellt. Bitte weisen Sie das gesamte Leitungsrecht (6m) im markierten Bereich aus. Und ergänzen Sie zudem in der Legende textlich „BWV-Leitungsrecht nutzungsbeschränkt“.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Lage der Leitung in der künftigen öffentlichen Verkehrsfläche ist mit der Erschließungsplanung abgestimmt.  Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.  Wird zur Kenntnis genommen.  Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beachtet. Der erforderliche Schutzstreifen ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt.
			Wir weisen darauf hin, dass alle Planungen, die BWV-Anlagen tangieren, rechtzeitig zur Beurteilung und Abstimmung schriftlich einzureichen sind. Für die Berücksichtigung unserer Belange möchten wir uns im Voraus bedanken und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
13.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	13.05.2022	Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	BUND Heilbronn-Franken		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	NABU Schwaigern		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e.V.		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e.V. Bezirksgr. Kreis Heilbronn		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	06.05.2022	Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 04.10.2021 (K-V-727-21-FNP) zu o.g. Beteiligung aufrecht.	Wird zur Kenntnis genommen.
		04.10.2021	<i>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
19.	Heilbronner Versorgungs GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	DB AG Region Südwest DB Immobilien	10.05.2022	Öffentliche Belange der DB AG werden durch die o.g. Änderung nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
21.	Stadt Heilbronn	24.05.2022	In unserer Stellungnahme vom 20.10.2021 haben wir Bedenken bezüglich der Bauflächenbedarfsermittlung geäußert. Die Bedarfsermittlung ist nach wie vor nicht ausreichend dargelegt worden. Aufgrund der geringfügigen Flächenausweisung mit der Zielsetzung zur Arrondierung des Siedlungsgebiets machen wir im vorliegenden Fall jedoch keine Bedenken geltend.	Wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wurden die Herleitung des Bauflächenbedarfs sowie die planerischen Zielsetzungen der Stadt Schwaigern umfassend dargelegt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
22.	Große Kreisstadt Eppingen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Stadt Bad Rappenau	10.06.2022	Durch die o.g. Flächennutzungsplanänderungen sehen wir die Belange der Stadt Bad Rappenau nicht berührt. Anregungen und Bedenken haben wir derzeit nicht vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	Stadt Brackenheim	24.05.2022	Von Seiten der Stadt Brackenheim bestehen keine Bedenken gegen die 12. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans.	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Stadt Lauffen	11.05.2022	Die Stadt Lauffen a.N. hat keine Anregungen zu o.g. Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	Stadt Güglingen	10.06.2022	Zu Ihren Planungen haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
27.	Stadt Leingarten		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
28.	Gemeinde Gemmingen	13.05.2022	Durch die Planung werden die Belange der Gemeinde Gemmingen nicht berührt. Hinweise oder Bedenken bringen wir daher nicht vor. Wir wünschen dem Verfahren einen erfolgreichen sowie zügigen Verlauf und bitten um weitere Beteiligung an dem Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.
29.	Gemeinde Nordheim	09.05.2022	Die Gemeinde Nordheim hat zum Flächennutzungsplanentwurf keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
30.	vVG Lauffen-Nordheim-Neckarwestheim	11.05.2022	Die vVG Lauffen, Nordheim Neckarwestheim hat keine Anregungen zu o.g. Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.
31.	vVG Eppingen-Gemmingen-Ittligen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
32.	vVG Brackenheim-Cleebronn	24.05.2022	Von Seiten der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Brackenheim-Cleebronn bestehen keine Bedenken gegen die 12. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans.	Wird zur Kenntnis genommen.
33.	GVV Oberes Zabergäu		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

---

**Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.**